

DS0405/23 Anlage 1 Grundsatzbeschluss zur DS0114/23

Bereich der Oberbürgermeisterin

Magdeburg, 06.07.23
Bearb.: Herr Grimm
Telefon: 540 2253

Auszug Niederschrift

Bg VI

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates am 26.06.2023 ergab für Ihre Arbeit den als Anlage beigefügten Beschluss.

- vorbehaltlich der Bestätigung des Protokolls am 17.08.2023

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher nicht eigenhändig zu unterschreiben.

6.27. Elektromobilitätskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg
Vorlage: DS0114/23

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0114/23/1.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0114/23/2.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mit 15 Ja-, 28 Neinstimmen und 3 Enthaltungen:

Der Änderungsantrag DS0114/23/1 des Ausschusses UwE –

In der Beschlussvorlage unter Punkt 2, letzter Satz soll das Szenario 1 durch Szenario 2 ersetzt werden. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 19 Ja-, 24 Neinstimmen –

Der Änderungsantrag DS0114/23/2 des Ausschusses StBV –

Der Beschlusspunkt 2 wird wie folgt ersetzt: -

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur nach den Bedarfen nach dem Elektromobilitätskonzept zu errichten. Dabei sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Ladeinfrastruktur durch private Betreiber zu

errichten. Alle nicht durch private Betreiber errichteten Ladesäulen errichtet die Stadt und schöpft dabei alle bestehenden Fördermöglichkeiten aus. –

wird **abgelehnt**.

Der Stadtrat **beschließt** mit 25 Ja-, 19 Neinstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 5725-067(VII)23

1. Der Stadtrat stimmt dem Elektromobilitätskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß Anlage 1 der DS zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmenpakete (MP) der Ziffer 9.1 des Konzepts weiter zu konkretisieren und, sofern erforderlich, entsprechende Drucksachen zur Einstellung der benötigten Haushaltsmittel vorzulegen.
2. Das Standortkonzept für Ladeinfrastruktur gemäß Anlage 1, Kapitel 6 (MP3) entspricht einem Orientierungsrahmen dahingehend, dass die Anzahl der pro statistischen Bezirk zulässigen Ladesäulen auf den für das Jahr 2035 prognostizierten Bedarf (siehe Anlage 1 Anhang 3) begrenzt wird. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur im Sinne des im Elektromobilitätskonzept (Anlage 1, Kapitel 9) enthaltenen Szenarios 1 zu organisieren.
3. Bei der Umsetzung des o.g. Standortkonzeptes gilt die Gestaltungsrichtlinie für Ladeinfrastruktur gemäß Anlage 1, Ziffer 7 als einheitlich anzuwendende Vorgabe.